

Wörterbuch Recht, Wirtschaft & Politik = Dictionary of Legal,
Commercial and Political Terms Teil I: Englisch-Deutsch = Part I:
English-German

With commentaries in German and English incorporating American usage

Bearbeitet von
Prof. Dr. Egon Lorenz

7. Auflage 2016. Buch. XVI, 1092 S. Gebunden
ISBN 978 3 406 57395 8
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

Recht > Rechtswissenschaft, Nachbarbereiche, sonstige Rechtsthemen >
Allgemeines, Einführungen, Gesamtdarstellungen, Nachschlagewerke

Zu Leseprobe

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beek-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

beck-shop.de

Dietl/Lorenz
Wörterbuch Recht, Wirtschaft & Politik

beck-shop.de

beck-shop.de

Wörterbuch
Recht, Wirtschaft & Politik

Band 1
Englisch-Deutsch

von

Dr. iur. Clara Erika Dietl †
Göttingen

Dr. iur. Egon Lorenz
Prof. em. an der Universität Mannheim

mit Beiträgen von

Dr. iur. Stefan Hans Kettler
Maître en Droit, LL.M.

7. Auflage

2016

C.H.BECK
Helbing Lichtenhahn

beck-shop.de

www.beck.de
www.helbing.ch

ISBN 978-3-406-57395-8 (C.H.BECK)
ISBN 978-3-7190-3469-6 (Helbing Lichtenhahn)

© 2016 Verlag C.H.Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck: Kösel GmbH & Co. KG
Am Buchweg 1, 87452 Altusried - Krugzell
Satz: Acolada GmbH, Nürnberg
Umschlaggestaltung: Druckerei C.H.Beck Nördlingen

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigen Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Inhalt

Vorwort	VII
Hinweise zur Benutzung des Wörterbuchs	IX
Redaktionelle Abkürzungen	XIII
Wörterbuch Hauptteil	1
Wörterbuch Anhang	947
I. Englische Abkürzungen	949
II. Geografische Bezeichnungen und Eigennamen Englisch – Deutsch	1009
III. Zwei-Zeichen-Codes zur Bezeichnung von Staaten, anderen Rechtssubjekten und zwischenstaatlichen Organisationen (Code – Langterm).....	1025
IV. Zwei-Zeichen-Codes zur Bezeichnung von Staaten, anderen Rechtssubjekten und zwischenstaatlichen Organisationen (Langterm – Code).....	1031
V. Beispiel eines englischen Urteils	1037
VI. Beispiel eines deutschen Urteils	1054
VII. Fußnoten	1067

beck-shop.de

Vorwort zur 7. Auflage

Seit der letzten Auflage von Band I des von Frau Dr. Clara Dietl begründeten und von Prof. Dr. Egon Lorenz weitergeführten Wörterbuches sind mehr als zehn Jahre vergangen. Nach einem so langen Zeitraum war das Erscheinen der vorliegenden Neuauflage überfällig und wurde von vielen Menschen bereits ungeduldig erwartet.

Der rasante technische und gesellschaftliche Fortschritt hat eine beschleunigte Rechtsentwicklung zur Folge. Demgemäß wurde der Wortbestand um zahlreiche Einträge spürbar erweitert, und zwar nicht nur in den „klassischen“ Rechtsgebieten, sondern auch und insbesondere in den „neuen Rechtsgebieten“ aus den Bereichen Internet/IT, Compliance und vielen anderen mehr. So wurden Begriffe wie „*biodiversity / biologische Vielfalt*“, „*biometric identification / biometrische Personenerfassung*“, „*Convention on Biological Diversity (CBD) / Übereinkommen über die biologische Vielfalt; Biodiversitäts-Konvention*“, „*full body scanner / Ganzkörperscanner*“, „*retention of data / Vorratsdatenspeicherung*“, „*Voive over IP (VoIP) / Internettelefonie*“ und „*whistleblower / Hinweisgeber, Anzeiger von Missständen*“ aufgenommen, um nur einige zu nennen.

Darüber hinaus wurde das Wörterbuch lexikografisch überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht. So wurden sämtliche Einträge der aktuellen deutschen Rechtschreibung angepasst. Gegenüber der Voraufgabe wurden ferner die Wortarten und insbesondere Genusbezeichnungen ergänzt, was gerade englische Muttersprachler schätzen werden. Ebenfalls wurden in vielen Fällen grammatikalische Angaben wie etwa die zugehörigen Präpositionen ergänzt, was häufig den ansonsten erforderlichen Rückgriff auf konventionelle Wörterbücher überflüssig machen wird.

Schließlich wurde der Anhang des Wörterbuches signifikant erweitert, nämlich unter anderem um ein Verzeichnis mit etwa 6.000 englischsprachigen Abkürzungen, eine Liste geografischer Begriffe, die im internationalen Recht von Nutzen sein wird, sowie Beispiele eines typischen deutschen und eines typischen anglo-amerikanischen Gerichtsurteils.

Damit ist der Dietl/Lorenz hoffentlich weiterhin das, was er in den letzten Jahrzehnten geworden ist: Ein zuverlässiges englisch-deutsches Nachschlagewerk für Rechtsanwälte, Richter, Politiker, Dolmetscher, Übersetzer und die Angehörigen vieler anderer Berufsgruppen.

Besonderer Dank gebührt Herrn Rechtsanwalt Marco Steffan, der bei den lexikografischen Arbeiten und den Korrekturen ausdauernd und tatkräftig unterstützt und zum Erscheinen des Dietl/Lorenz nicht unerheblich beigetragen hat.

München, im Mai 2016

beck-shop.de

Hinweise zur Benutzung des Wörterbuches

Auswahl der Stichworte

Das vorliegende Wörterbuch umfasst insgesamt ca. 100.000 englische Begriffe aus den Bereichen Recht, Wirtschaft und Politik. Es enthält neben dem Fachvokabular auch gängige Begriffe, Ausdrücke und Abkürzungen der Umgangssprache, die jeweils entsprechend gekennzeichnet sind.

Auswahl und Sortierung der Stichworte

Die Stichworte sind durchgängig streng alphabetisch angeordnet.

Dies gilt auch für Personenbezeichnungen mit unterschiedlichen Termen für die männliche und die weibliche Form (z.B. *emperor* [Kaiser] und *empress* [Kaiserin]).

Existieren von einem Stichwort mehrere Homonyme, sind sie in der Ausgangssprache regelmäßig in der Reihenfolge Substantiv – Adjektiv – Adverb – Verb sortiert. Die einzelnen Sortierblöcke sind jeweils mit einer Homonymnummer versehen und durch Absätze voneinander abgetrennt.

Einordnung der Terme

Zur Erleichterung des Auffindens eines Begriffes sind viele Ausdrücke unter mehreren Stichwörtern einsortiert (z.B. *civil code* [Zivilgesetzbuch] unter den Stichwörtern *civil* [bürgerlich] und *code* [Gesetzbuch]).

Wird kein Einzelwort gesucht, sondern eine Redewendung, so ist im Zweifel nach dem maßgeblichen Substantiv zu suchen (z.B. in der Wendung *have the monopoly of* [das Monopol haben für] nach dem Stichwort *monopoly* [Monopol], nicht hingegen nach dem Stichwort *have* [haben]), sofern nicht eindeutig das Verb dominiert oder gleichgewichtig ist (z.B. bei *decline responsibility* [die Verantwortung (od. Haftung) ablehnen] neben dem Stichwort *responsibility* [Verantwortung] auch das Stichwort *decline* [ablehnen]).

Naturgemäß empfiehlt es sich, bei Nichtauffinden eines englischen Begriffes ggf. auch nach den typischen orthographischen Varianten zu suchen (bspw. *s* statt *c* und *z* statt *s* [und umgekehrt]).

Reihenfolge der Übersetzungen

Soweit für einen Begriff mehrere Übersetzungen existieren, steht dabei in der Anordnung der Einträge der allgemeingebäuchliche Ausdruck in der Regel vor dem nur in der Fachsprache verwendeten und im Übrigen der häufiger verwendete Ausdruck vor dem weniger gängigen. Auf Letzteres weist auch die Abkürzung *a* für *auch* hin.

Informationen zu Kontext, Sprachraum und Gebrauch eines Ausdruckes

In vielen Fällen ist der Sachbereich angegeben, welchem der jeweilige Eintrag entstammt (z.B. *ArbeitsR*, *IT*, *KartellR*, *MarkenR*, *PrivatR*, *SachenR* etc.). Selbiges gilt für den Sprachraum des Eintrages (z.B. *Am* [Vereinigte Staaten von Amerika], *Br* [Großbritannien], oder *Scot* [Scotland]).

Zur sicheren Verwendung der Begriffe enthält das Wörterbuch viele Zusatzangaben, welche unter anderem den jeweiligen Kontext erklären sowie die Art und Häufigkeit des Gebrauchs anzeigen (s. das unmittelbar vor dem eigentlichen Wörterbuch befindliche Verzeichnis der redaktionellen Abkürzungen).

Grammatikalische Angaben

Allgemeines

Die Einträge sind zum Teil mit grammatikalischen Angaben versehen, was bei vorausgesetzten Grundkenntnissen der englischen Sprache den ansonsten erforderlichen Rückgriff auf herkömmliche Wörterbücher häufig überflüssig machen sollte. Vor allem der bekanntermaßen schwierige Gebrauch der Präpositionen wird hierdurch besser beherrschbar.

Hinweise zur Benutzung des Wörterbuches

Wortarten

Die Wörter und Wortverbindungen sind mit Wortartbezeichnungen versehen (z.B. *Adj* für *Adjektiv* und *m/f* für *Substantiv im Maskulinum/Femininum*).

Bei Begriffen, welche in der Weise der Bildung von Komposita (d.h. aus zwei oder mehr selbständigen, sinnvollen Teilen zusammengesetzten Wörtern) dienen, dass sie Substantiven oder Adjektiven vorangestellt werden, bezeichnet der Hinweis *Präf* (*Präfix*) bzw. *pref* (*prefix*) sowohl Präfixe im engeren grammatikalischen Sinne (d.h. auf Präpositionen basierende Vorsilben, z.B. „Gegen-“) als auch aus Substantiven oder Adjektiven gebildete Wortteile, welche zur Bildung vor Substantive oder Adjektive gestellt werden und im linguistischen Sprachgebrauch als „Determinans“ bezeichnet werden (z.B. „Rechts-“).

Entsprechendes gilt für den Hinweis *Suff* (*Suffix*) bzw. *suff* (*suffix*), welcher auch im linguistischen Sprachgebrauch „Determinativum“ genannte, angehängte Substantive bezeichnet (z.B. *-sicher*).

Soweit im Englischen Substantive adjektivisch gebraucht werden, indem sie einem anderen Substantiv vorangestellt werden (z.B. in *patent infringement* [*Patentverletzung*]), sind diese gleichwohl als Adjektive (*adj*) ausgewiesen.

Casus, Präpositionen und Kollokationen

Bei Substantiven, welche sowohl im Englischen als auch im Deutschen den Genitiv nach sich ziehen, ist die Präpositionsangabe üblicherweise weggelassen. Sofern also ein Substantiv ohne Präpositionsangabe steht, kann davon ausgegangen werden, dass es den Genitiv regiert bzw. mit der Präposition „of“ angeschlossen wird (z.B. *Inhaber einer Sache [=Genitiv] = holder of s.th.*; *Qualität einer Sache [=Genitiv] = quality of s.th.*). Ausnahmsweise ist auch dies ausdrücklich angegeben im Falle von Begriffen, bei denen der Gebrauch einer präpositionalen Konstruktion naheliegt (z.B. bei dem englischen Wort *symbol*, welches die Präposition „of“ nach sich zieht, während das deutsche Wort *Symbol* die Präposition „für“ verlangt).

Aus Praktikabilitätsgründen sind Präpositionen nur im Haupteintrag angegeben (z.B. steht der Eintrag *class action* [*Sammelklage*] ohne die unter dem Stichwort *action* [*Klage*] zu findende Angabe *against s.o. for s.th.* [*gegen Akk auf Akk*]; der Eintrag *partially identical* [*teilidentisch*] ohne die unter dem Stichwort *identical* [*identisch*] zu findende Angabe *to s.o./s.th. / with s.o./s.th.* [*mit Dat*]). Bei allen Komposita und zusammengesetzten Ausdrücken ist daher im jeweiligen Haupteintrag nachzuschlagen (in den genannten Beispielen also unter dem Eintrag *action* [*Klage*] bzw. *identical* [*identisch*]).

Substantive

Geschlechtsbezeichnungen

Die Substantive sind mit Geschlechtsbezeichnungen versehen. Die maskuline und feminine Form von Personenbezeichnungen sind sowohl im Englischen als auch im Deutschen jeweils im Haupteintrag angegeben, im Regelfall jedoch nicht in den Unterbegriffen (z.B. *lawyer m/f* [(*Rechts-*) *Anwalt/-wältin m/f*] – dagegen *international lawyer m* [*Spezialist m für internationales Recht*]). Ist daher bei Unterbegriffen, Komposita und präfigierten Substantiven nur die maskuline Form angegeben, so bedeutet dies nicht, dass keine feminine Form existiert, sondern dass wiederum im Ausgangsbegriff zu suchen ist.

Numerus

Wird ein Wort ausschließlich oder überwiegend in einem bestimmten Numerus (Singular oder Plural) verwendet, so wird hierauf entsprechend hingewiesen (z.B. bei *information* [*Information*] durch die Angabe *no pl* [*no plural*]).

Gegebenenfalls bestehende unregelmäßige Pluralformen sind jeweils angegeben (bspw. bildet das Substantiv *criterion* [*Kriterium*] die unregelmäßige Pluralform *criteria* [*Kriterien*]).

Adjektive und Adverbien

Deutsche Adjektive stehen grundsätzlich nur in der Grundform (z.B. *kompetent*).

Die englische Adverbialform ist (sofern vorhanden) regelmäßig neben dem zugehörigen Adjektiv erwähnt, und zwar gegebenenfalls mit das Adverb ersetzenden Redewendungen (*expr = expression*). Anstelle des reinen Adverbs kann in der Regel auch die Umschreibung „in a ... way/manner/fashion“ (*auf eine ... Weise*) verwendet werden (bspw. *in professional way/manner/fashion* anstatt *professionally*).

Verben

Transitive, intransitive und reflexive Verben

Die deutschen Verben sind jeweils mit den Angaben *vt*, *vi* und *vr* als *transitiv* (d.h. sie regieren den Akkusativ [z.B. *kaufen* _{vt}]), *intransitiv* (d.h. sie sind nicht transitiv, regieren also entweder den Dativ oder Genitiv oder keinerlei Casus [z.B. *zurücktreten* _{vi}]) oder *reflexiv* (d.h. sie sind rückbezüglich [z.B. *sich berühren* _{vr}]) gekennzeichnet. Bei den englischen Verben wird naturgemäß nicht zwischen transitiven und intransitiven Verben unterschieden.

Auffinden der Zusatzangaben

Aus Platzgründen wurden sämtliche über die reine Übersetzung und die Geschlechtsbezeichnung hinausgehende Zusatzangaben jeweils nur in den ersten Eintrag aufgenommen, und zwar insbesondere Angaben zum Kontext und zur Grammatik. Dies gilt auch für Homonyme (also für den Fall, dass ein und dasselbe Wort mehrere Bedeutungen aufweist). Im Falle von durch Präfixe gebildeten Komposita ist ggf. unter dem unpräfigierten Wortstamm nachzuschlagen.

Abkürzungen

Im Anhang des Wörterbuches befindet sich ein mehr als 6.000 Einträge umfassendes Verzeichnis englischer Abkürzungen (ohne Übersetzung in die deutsche Sprache). Die Einträge sind streng alphabetisch sortiert und mit Homonymnummern versehen, und zwar jeweils ohne Berücksichtigung von Groß-/Kleinschreibung sowie Trennungszeichen innerhalb der Abkürzungen (Punkte, Querstriche usw.).

Griechischen Buchstaben sind an der Stelle ihres lateinischen Pendant platziert (z.B. im Fall von „μ“ unter „m“).

Sofern für einen Eintrag im Wörterbuchteil eine Abkürzung existiert, ist diese in der Regel auch dort neben dem entsprechenden Eintrag erwähnt. Die eigentliche Abkürzung ist häufig als eigenes Stichwort mit Verweis auf den Langterm angegeben.

In Bezug auf Organisationen enthält das Abkürzungsverzeichnis in vielen Fällen zusätzliche Angaben zu deren Sitz (z.B. *UN United Nations [New York]*) und bei Abkürzungen für internationaler Konventionen den Ort und das Datum der Unterzeichnung (z.B. *PLT Patent Law Treaty [Geneva, 01.06.2000]*).

Bezeichnet eine Abkürzung den Namen eines Periodikums, so enthält das Informationsfeld den Hinweis *journal* nur dann, sofern dies aus dem vollständigen Begriff nicht zu ersehen ist (z.B. bei *ACL Australian Current Law [journal]* im Gegensatz zu *ABLJ American Business Law Journal* und *AHMLR Australian Health and Medical Law Reporter*).

Geographische Begriffe

Da auch geographische Bezeichnungen häufig Probleme bereiten und gerade die englische Sprache im internationalen Rechtsverkehr häufig verwendet wird, wurde ein etwa 1.000 Einträge umfassendes zweisprachiges Verzeichnis wichtiger geographischer Begriffe eingefügt.

Hinweise zur Benutzung des Wörterbuches

Zum Auffinden eines Begriffes ist immer nach dem den Eigennamen enthaltenden Wort zu suchen (z.B. in dem Begriff *Kingdom of Spain (the)* [Königreich Spanien (das)] unter *Spain* [Spanien], und nicht etwa unter *Kingdom* [Königreich]). Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn ein anderes Wort auch stellvertretend für eine Gesamtbezeichnung stehen kann (wie z.B. das Wort *Bundesrepublik (die)* als Kurzform für *Bundesrepublik Deutschland (die)* [*Federal Republic of Germany (the)*]).

Zu beachten ist, dass im Deutschen wie im Englischen hinsichtlich der Bezeichnung von Bewohnern eines Staates, einer Region oder Stadt nach Möglichkeit nur das spezifische Wort angegeben ist (z.B. zu *Germany* [Deutschland] nur *German* [Deutsche/r]), obwohl immer auch die an die Staatsbürgerschaft anknüpfende, mit dem vorgestellten Adjektiv oder dem Genitiv des Ortsnamens kombinierte Bezeichnung *national* oder *citizen* (Staatsbürger/in) gebraucht werden kann (z.B. *German national/citizen* [deutsche/r Staatsbürger/in] bzw. *national/citizen of Germany* [Staatsbürger/in Deutschlands]). Der sich auf den Wohnort beziehende Begriff *inhabitant* [Einwohner/in] wird häufig fälschlicherweise in derselben Weise verwendet. Letztere Begriffe wurden nur in denjenigen Fällen getrennt aufgeführt, in welchen keine spezifische Bezeichnung existiert, obwohl sie in einigen Fällen – insbesondere bei selten gebrauchten geographischen Begriffen – faktisch gebräuchlicher sind (z.B. sind die Ausdrücke *national/citizen of Tuvalu* [Staatsbürger/in von Tuvalu] bzw. fälschlicherweise *inhabitant of Tuvalu* [Einwohner/in von Tuvalu] geläufiger als die eigentliche Bezeichnung *Tuvaluan* [Tuvaluer/in]). Zur Angabe der Mehrzahl der Staatsbürger ist der Gebrauch des jeweiligen Adjektivs mit vorgestelltem bestimmtem Artikel üblich (z.B. *the French* [die Franzosen], *the English* [die Engländer]).

Sonstiger Anhang

Im Anhang an dieses Wörterbuch befindet sich ferner eine Liste der Zwei-Zeichen-Codes zur Bezeichnung von Staaten, anderen Rechtssubjekten und zwischenstaatlichen Organisationen (Code – Langterm und Langterm – Code).

Der Anhang enthält weiterhin jeweils ein Beispiel eines englischen und eines deutschen Urteils. Diese sollen zum Zwecke der Veranschaulichung des Sprachgebrauchs in der juristischen Praxis dienen.

Zitierung von Gesetzesangaben

Paragrafen werden im Englischen abgekürzt üblicherweise wie folgt zitiert: „*art./s. 16 para. 1 subpara./lit./sentence 3 Patent Act*“ („*Art./§ 16 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a S. 3 Patentgesetz*“), was sich wie folgt liest: „*article/section sixteen paragraph one subparagraph two litera a sentence three [of the] Patent Act*“ („*Artikel/Paragraph sechzehn Absatz eins Unterabsatz zwei Buchstabe a Satz drei Patentgesetz*“).

Wird auf einen ganzen Gesetzesabschnitt verwiesen, so lautet die richtige Zitierweise: „*ch. 2 subch. 1 Patent Act*“ („*Abschn. 2 Unterabschn. 1 Patentgesetz*“), was folgendermaßen zu lesen ist: „*chapter two subchapter one [of the] Patent Act*“ („*Abschnitt zwei Unterabschnitt eins Patentgesetz*“).